

12.4 Krankenhäuser und planmäßige Betten

12.4.1 Nach Eigentumsformen

Jahr	Insgesamt		Staatliche Krankenhäuser		Private Krankenhäuser			
					von Religionsgemeinschaften		von sonstigen Eigentümern	
	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten
1977	563	178 555	474	165 625	82	12 538	7	392
1978	559	177 386	472	164 509	82	12 521	5	356
1979	554	176 300	466	163 506	83	12 438	5	356
1980	549	171 895	464	159 828	80	11 711	5	356
1981	550	171 157	466	159 058	79	11 743	5	356
1982	545	171 280	463	159 321	78	11 615	4	344

12.4.2 Betten nach Fachrichtungen

Fachrichtung	1977	1982	Fachrichtung	1977	1982
Allgemein (einschl. Beobachtungsbetten)	435	252	Urologie	3 147	3 275
Innere Medizin	36 667	36 880	Röntgenologie	1 689	1 674
Chirurgie	31 866	31 816	Zahn-, Mund-, Kiefererkrankungen	550	519
Gynäkologie	10 553	10 456	Chronisch Kranke	4 624	4 005
Geburtshilfe (Entbindungsbetten)	7 051	7 565	Orthopädie	5 874	5 683
Kinderkrankheiten (ohne Frühgeburten)	15 054	14 062	Neurologie	2 970	3 071
Frühgeburten	1 424	1 539	Psychiatrie	32 945	29 929
Infektionskrankheiten	5 879	4 266	Tuberkulose	5 648	4 482
Augenkrankheiten	2 695	2 757	Rekonvaleszenz	434	596
Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten	4 046	3 807	Intensivtherapie	1 733	1 477
Hautkrankheiten	3 075	2 900	Interdisziplinäre Wachstation		87
Venerologie	196	182	Insgesamt	178 555	171 280

13 Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

13.0 Vorbemerkung

Staatshaushalt: Haushalte sämtlicher Finanzträger (Staat, Bezirke, Kreise, Gemeinden). Der Haushalt der Sozialversicherung ist in der DDR Bestandteil des Staatshaushaltes, in der Bundesrepublik Deutschland dagegen vom Staatshaushalt getrennt. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe und die (Netto-)Gewinnabführung.

Sozialversicherung: Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland sind in der DDR alle Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) zusammengefaßt. Träger der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, Verwaltung für Sozialversicherung, dessen Einnahmen und Ausgaben in Tabelle 13.2 nachgewiesen sind. Die Staatliche Versicherung der DDR ist Sozialversicherungsträger für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, für Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und sonstige Selbständige. Für die genannten Personenkreise sowie für Schüler und Studenten besteht Versicherungspflicht. Von der Versicherungspflicht befreit sind Personen, deren Einkommen weniger als 75,- M monatlich beträgt. Eine freiwillige zusätzliche Versicherung ist möglich.

Renten und Pflegegelder: Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidität, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten

Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten.

In der Tabelle 13.4 sind die Renten und Pflegegelder aller Sozialversicherten und die Sozialversicherungsrenten für Arbeiter und Angestellte ausgewiesen.

Vollrenten und Halbrenten: Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei gleichartige Renten erhalten nur die höhere Rente voll und die zweite Rentenleistung gekürzt, und zwar in Höhe von 50% bei Unfallrenten bzw. 25% bei allen übrigen Renten. Die höhere Rente wird als Vollrente, die andere ausgezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

Rentenbeträge: Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge. Nicht enthalten sind die zusätzliche Altersversorgung sowie die ausgewiesenen Pflegegelder.

Bergmannsrenten: Renten, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Bergmann bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt werden; ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der Berufsjahre als Bergmann.

Haushaltsrenten: Renten, die als direkte Ausgabe des Staatshaushalts an einen durch Verordnung bestimmten Personenkreis von Kriegsinvaliden, Wehrmachts- geschädigten usw. gezahlt werden.

Pflegegelder werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.